



Geschäftsordnung (GO) für den Verein „Deutsche Turnliga e.V.“

(als Ergänzung zur gültigen Satzung des Vereins „Deutsche Turnliga e.V.“)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung dient der Durchführung von Versammlungen (Sitzungen, Tagungen) der Organe der Deutschen Turnliga im Sinne des § 7 der Satzung. Sie gilt auch für die sonstigen Gremien (Ausschüsse, Arbeits- oder Projektgruppen usw.), die nicht Organe sind.

§ 2 Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Versammlungen aller Organe und Gremien gemäß § 1 sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die jeweilige Versammlung dieses mit einfacher Mehrheit beschließt.

(2) Bei der Öffentlichkeit von Versammlungen können Gruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 3 Einberufung

(1) Die Einberufung zur Versammlung muss mindestens zwei Wochen bei der Mitgliederversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlung vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) erfolgen.

(2) Die Geschäftsstelle oder die Verantwortlichen der einzelnen Gremien werden mit der Ausfertigung der Einberufungsschreiben von den jeweiligen Organen oder Gremien beauftragt.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.

§ 5 Versammlungsleitung

(1) Die Versammlungen werden von dem Präsidenten bzw. Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleitung genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen. Falls die Versammlungsleitung und ihre satzungsmäßige oder gewählte Vertretung verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung. Für Aussprachen, Beratungen und Entscheidungen, die die Versammlungsleitung persönlich betreffen, gilt Entsprechendes.

(2) Der Versammlungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann die Leitung insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Mitgliedern bzw. Besuchern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

(3) Die Versammlungsleitung prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Die Versammlungsleitung gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Die Versammlungsleitung kann eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

(1) Das Wort erteilt die Versammlungsleitung. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.

(2) Bei mehreren Wortmeldungen kann eine Rednerliste aufgestellt werden. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Es sind maximal zwei Wortmeldungen von einem Redner pro Tagesordnungspunkt möglich. Ausnahmen können durch die Versammlungsleitung zugelassen werden.

(3) Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung der Versammlungsleitung den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Sie in inhaltlicher oder materieller Hinsicht persönlich betreffen.

(4) Ein durch die Gremien eingeladenen Referent und Antragsteller erhalten zu Beginn der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist von der Versammlungsleitung nachzukommen.

(5) Die Versammlungsleitung kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 7 Anträge

(1) Anträge zur Tagesordnung können nur die jeweiligen Mitglieder des Organs oder Gremiums oder übergeordnete Organe oder Gremien stellen.

(2) Anträge sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) und mit Begründung einzureichen. Später eingegangene Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge. Sie können mit Zustimmung der Versammlung beraten werden. Über ihre Zulassung ist zu Beginn der Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden zu entscheiden.

(3) Für die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Festlegungen der Satzung § 9 - 11.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

(2) Ist ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen, so hat die Versammlungsleitung auf Verlangen eines in der Rednerliste eingetragenen Versammlungsteilnehmers noch je einen Redner für und gegen den Sachantrag mit befristeter Redezeit sprechen zu lassen und ebenso dem Berichterstatter und dem Antragsteller das Wort zu erteilen.

§ 9 Abstimmungen

(1) Die Versammlungsleitung muss vor der Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.

(2) Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitestgehend ist, entscheidet die Versammlung.

(3) Über Dringlichkeitsanträge muss extra abgestimmt werden.

(4) Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch die Versammlungsleitung angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(5) Sieht die Satzung oder diese Ordnung nichts Anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(6) Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Eine Stimmrechtsbündelung innerhalb der Mitgliedsvereine mit mehreren Mannschaften ist erlaubt.

§ 10 Protokolle

(1) Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmern, dem Präsidium sowie dem Vorstand schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) zuzustellen. Die Protokolle sind vom Protokollführer und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

(2) Einwendungen gegen den Inhalt der Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung bei der Versammlungsleitung zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist wird das Protokoll ggfs. mit den eingegangenen Einwendungen dem zuständigen Empfängerkreis zugeleitet. Die Teile des Protokolls, zu denen keine Einwendungen vorliegen, gelten als genehmigt. Erforderlichenfalls ist bei der nächsten Versammlung über die Einwendungen zu entscheiden. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, ist umgehend ein schriftliches (per Brief, Fax oder E-Mail) Abstimmungsverfahren zu den erhobenen Einwendungen einzuleiten.

§ 11 Spesen

Für die Gremien erfolgt eine Spesenabrechnung auf Grundlage der gültigen Finanzordnung.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

Präsidiums- und Vorstandsmitglieder können an den Versammlungen aller Organe und Gremien teilnehmen. Die Stimmberechtigung der Präsidiums- und Vorstandsmitglieder regelt die Satzung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 01.09.2018 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.